Rat für Ausländerstreitsachen

Entscheid

Nr. 230 553 vom 19. Dezember 2019
in der Sache RAS X / IX

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt P. KAYIMBA KISENGA
Eugène Plaskylaan 92/6
1030 BRUSSEL

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration.

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt kamerunischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 5. Juli 2019 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration vom 24. Juni 2019 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels I*bis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 8. November 2019, in dem die Sitzung am 28. November 2019 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts J. TSHIBANGU-KADIMA, der *loco* Rechtsanwalt P. KAYIMBA KISENGA für die antragstellende Partei erscheint und des Attachés F. VAN DIJCK, der für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 3. Mai 2011 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein. Am 21. Juni 2011 wird dieser Antrag für zulässig erklärt, jedoch am 21. Juni 2012 für unbegründet erklärt. Am 30. September 2019, durch Entscheid Nr. 226 848, weist der Rat für Ausländerstreitsachen (hiernach: der Rat) die gegen diesen Beschluss gerichtete Klage ab.

1.2 Am 24. Juni 2019 trifft der Beauftragte der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit, und des Asyls und der Migration (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur

Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 13). Dies ist der angefochtene Beschluss, der der antragstellenden Partei am gleichen Tag zur Kenntnis gebracht wurde und der lautet wie folgt:

„(…) *Herr, der erklärt, wie folgt zu heißen:*
Name: B(…)*, U*(…)
Vorname: U(…)
Geburtsdatum: (…)
Geburtsort: (…)
Staatsangehörigkeit: Kameroen

wird angewiesen, das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden,
- außer wenn er die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen,
- außer wenn ein Asylantrag in einem dieser Staaten derzeit anhängig ist,

spätestens am 24/06/2019 zu verlassen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Der Betreffende wurde vor Beschlussfassung am 15/06/20109 von den Diensten der Deutschen Polizei vernommen und seine Aussage wurde berücksichtigt.

Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird in Anwendung des folgenden Artikels/der folgenden Artikel des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte ausgestellt:

Artikel 7 Absatz 1:

■ *1. wenn er im Königreich verbleibt, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes erforderlichen Dokumente zu sein. Der Betreffende besitzt zum Zeitpunkt seiner Festnahme weder einen gültigen Pass noch ein gültiges Visum/einen gültigen Aufenthaltstitel.*

Der Betreffende ist am 15/06/2019 von den Diensten der Deutsche Polizei vernommen worden und hat erklärt, weder Familie oder minderjährige Kinder in Belgien noch gesundheitliche Probleme zu haben.

So hat der Beauftragte des Staatssekretärs in seinem Entfernungsbeschluss die Bestimmungen von Artikel 74/13 berücksichtigt.

Artikel 74/14 Grund, aus dem keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde:

■ *Artikel 74/14 § 3 Nr. 1: Es besteht Fluchtgefahr.*

Bei dem Betreffenden besteht Fluchtgefahr:

4. Der Betreffende hat deutlich gemacht, eine Entfernungsmaßnahme nicht befolgen zu wollen.
Der Betreffende hat der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen vom 06/10/2014, die ihm am 18/11/2014 notifiziert worden ist, nicht Folge geleistet. Er hat nicht nachgewiesen, dass er diesen Beschluss ausgeführt hat. (…)“

2. Bezüglich des Verfahrens

Gemäß Artikel 39/81 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) übermittelt die beklagte Partei dem Greffier innerhalb acht Tagen ab Notifizierung der Beschwerde die Verwaltungsakte, der sie einen Schriftsatz mit Anmerkungen beifügen kann.

Der Rat stellt fest, dass die beklagte Partei keine Verwaltungsakte und keinen Schriftsatz mit Anmerkungen eingereicht hat. Die beklagte Partei bestätigt dies in der Sitzung vom 28. November 2019. Sie gibt dabei noch an, dass die Listennummer der vorliegenden Beschwerde nicht auf dem Vorblatt des Schreibens vermerkt wäre, sodass nicht die erforderlichen Schritte genommen sind. Auf diesem Vorblatt

wäre eine Gesamtübersicht der notifizierten Beschwerden aufgenommen. Die jetzige Beschwerde selbst wurde laut der beklagten Partei jedoch tatsächlich mit dem betreffenden Schreiben notifiziert.

Weil die beklagte Partei ausdrücklich anerkannt, dass die vorliegende Beschwerde ihr notifiziert wurde, kann keine höhere Gewalt für das Nichteinreichen der Verwaltungsakte und des Schriftsatzes mit Anmerkungen angenommen werden.

3. Untersuchung der Klage

3.1 In einem einzigen Grund führt die antragstellende Partei unter anderem einen offensichtlichen Beurteilungsfehler an, und den Verstoß gegen Artikel 74/13 des Ausländergesetzes.

Sie stellt in ihrem Antrag in diesem Rahmen Folgendes dar:

„Attendu que le requérant a un grave problème de santé et a déjà saisi la partie adverse à cet effet;

Que l'article 7, alinéa 1er, de la loi du 15 décembre 1980, sur lequel se fonde l'acte attaqué, a été modifié par la loi du 19 janvier 2012 qui assure la transposition partielle de la Directive 2008/115/ CE du Parlement européen et du Conseil du 16 décembre 2008 relative aux normes et procédures communes applicables dans les Etats membres au retour des ressortissants de pays tiers en séjour irrégulier et, que l'article 20 de la même loi du 19 janvier 2012 a inséré, dans la loi précitée du 15 décembre 1980, un article 74/13, libellé comme suit : (…)

Qu'il résulte de ce qui précède que si la partie défenderesse doit, dans certains cas déterminés à l'article 7 de la loi du 15 décembre 1980, délivrer un ordre de quitter le territoire, à tout ressortissant d'un pays tiers se trouvant sur le territoire belge en séjour irrégulier, cette obligation ne doit pas s'entendre comme s'imposant à elle de manière automatique et en toutes circonstances. Ainsi, à supposer que l'étranger séjourne de manière irrégulière sur le territoire, le caractère irrégulier du séjour ne saurait en tout état de cause suffire à lui seul à justifier la délivrance d'un ordre de quitter le territoire sans que d'autres éléments soient pris en compte. Il s'ensuit que la partie défenderesse n'est pas dépourvue en la matière d'un certain pouvoir d'appréciation.

Qu'en l'occurrence, il n'est effectivement pas établi que l'état de santé du ressortissant d'un pays tiers concerné ait été pris en compte, la décision d'ordre de quitter le territoire se limitant à constater que le requérant demeure dans le Royaume sans être porteur des documents requis par l'article 2 de la loi.

Qu'alors que le requérant a un recours pendant devant le conseil du contentieux des étrangers visant à faire annuler la décision de la partie adverse déclarant sa demande de séjour fondé sur l'article 9ter de la loi du 15 décembre 1980 non-fondée un fils et a même très récemment envoyé une attestation médicale datant du 5 octobre 2018 au conseil du contentieux des étrangers, la partie adverse soutient qu'il a été entendu par la police et a déclaré qu'il n'a pas de problème de santé.

Que cet argument de la partie adverse est tout simplement faux, aucune question relative à sa santé n'a été posée au requérant ;

Que cette motivation basée sur des considérations erronées correspond à l'absence de motivation ;

Que la partie adverse n'a donc pas pris en considération l'état de santé du requérant avant de prendre l'acte querellé ;

Qu'en prenant la décision querellée sans tenir compte des éléments relatifs à 1 état de santé du requérant, la partie adverse a refusé de tenir compte des obligations lui incombant tirées des articles 74/13 de la loi du 15 décembre 1980 et de l'article 3 de la CEDH;"

3.2 In dem Maße, dass die antragstellende Partei einen offensichtlichen Beurteilungsfehler anführt, führt sie einen Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht an. Diese beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung sich auf triftige Gründe stützen muss, d.h. Motive, von denen das faktische Bestehen gebührend nachgewiesen ist und die rechtlich zur Verantwortung dieser Handlung berücksichtigt werden können (Staatsrat 5. Dezember 2011, Nr. 216.669; Staatsrat 20. September 2011, Nr. 215.206; Staatsrat 14. Juli 2008, Nr. 185.388). Die materielle Begründung

erfordert mit anderen Worten, dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbare Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen.

Bei der Beurteilung der materiellen Begründung gehört es nicht zur Befugnis des Rates, seine Beurteilung an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Der vorgebliche Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht wird untersucht angesichts der Bestimmung, auf die der angefochtene Beschluss sich stützt, nämlich Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 des Ausländergesetzes, der lautet wie folgt:

„*Unbeschadet günstigerer Bestimmungen eines internationalen Vertrags kann der Minister oder sein Beauftragter oder, in den in Nr. 1, 2, 5, 9, 11 oder 12 erwähnten Fällen, muss der Minister oder sein Beauftragter den Ausländer, dem es weder erlaubt noch gestattet ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, anweisen, das Staatsgebiet binnen einer bestimmten Frist zu verlassen:*

1. wenn er im Königreich verbleibt, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein“

Die antragstellende Partei bestreitet nicht, dass sie im Königreich verbleibt, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein. Sie weist jedoch auf Artikel 74/13 des Ausländergesetzes hin, aufgrund dessen der Beauftragte bestimmte Elemente berücksichtigen muss, so wie ihre Gesundheitszustand.

Der vorgenannte Artikel 74/13 lautet wie folgt:

„*Fasst der Minister oder sein Beauftragter einen Entfernungsbeschluss, berücksichtigt er das Wohl des Kindes, die familiären Bindungen und den Gesundheitszustand des betreffenden Drittstaatsangehörigen.*“

Diese Bestimmung stellt die Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (hiernach: die Rückführungsrichtlinie) dar. Aus dem vorgenannten Artikel 74/13 und dem vorgenannten Artikel 5 geht hervor, dass bei einem Entfernungsbeschluss das Wohl des Kindes, die familiären Bindungen und den Gesundheitszustand des betreffenden Drittstaatsangehörigen berücksichtigt werden müssen. Diese drei zu beachten Elemente finden ebenfalls Resonanz in den Artikeln 24 beziehungsweise 7 beziehungsweise 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (hiernach: die Charta). Bei der Ausführung der Rückführungsrichtlinie müssen die Lidstaaten diese Artikel der Charta nachkommen und gemäß Artikel 52 (3) der Charta muss den Artikeln 4 und 7 der Charta die gleiche Tragweite gegeben werden, wie sie ihnen in den Artikeln 3 und 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955, verliehen wird.

Es kann nicht bestritten werden, dass der angefochtene Beschluss einen Entfernungsbeschluss im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 6 des Ausländergesetzes darstellt.

Die antragstellende Partei beruft sich in ihrem Antrag auf ihren Gesundheitszustand, der beim Fassen des angefochtenen Beschlusses nicht berücksichtigt würde. Der Begründung des angefochtenen Beschlusses entgegen, habe die antragstellende Partei bei der deutschen Polizei nicht erklärt, keine gesundheitlichen Probleme zu haben, und stehe also nicht fest, dass die Gesundheitszustand der antragstellenden Partei berücksichtigt wurde. Die antragstellende Partei gibt an, dass ihr gar keine Frage bezüglich ihrer Gesundheit gestellt worden sei. Schließlich weist sie darauf hin, dass die Beschwerde beim Rat gegen den Unbegründetheitsbeschluss im Rahmen ihres Aufenthaltsantrags aufgrund vom Artikel 9*ter* des Ausländergesetzes, noch immer anhängig sei, und dass sie dem Rat am 15. November 2018 noch ein ärztliches Attest vom 5. Oktober 2018 gesendet habe. Die antragstellende Partei schlussfolgert, dass die Begründung sich auf fehlerhafte Erwägungen stütze, und dass der

Beauftragte, durch das Fassen des angefochtenen Beschlusses, ohne ihre Gesundheitszustand zu berücksichtigen, seine Verpflichtungen aus Artikel 74/13 des Ausländergesetzes vernachlässigt habe.

Der Rat stellt fest, dass im angefochtenen Beschluss tatsächlich erwogen wird, dass die antragstellende Partei am 15. Juni 2019 von den Diensten der deutschen Polizei vernommen worden war und dass sie erklärt hat, keine gesundheitlichen Probleme zu haben. Der Beauftragte beschließt, dass er so in seinem Entfernungsbeschluss die Bestimmungen von Artikel 74/13 des Ausländergesetzes berücksichtigt hat.

Der Rat betont, dass, wenn die beklagte Partei die Verwaltungsakte nicht innerhalb der festgelegten Frist übermittelt hat, die von der antragstellenden Partei angeführten Sachverhalte gemäß Artikel 39/59 § 1 Absatz 1 des Ausländergesetzes als nachgewiesen gelten, außer wenn diese Sachverhalte offenkundig unrichtig sind. Aus dem Antrag geht hervor, dass die antragstellende Partei am 3. Mai 2011 einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9*ter* des Ausländergesetzes eingereicht hat, der am 21. Juni 2012 für unbegründet erklärt wurde. So wie auch aus der elektronischen Liste des Rates hervorgeht, hat die antragstellende Partei am 2. August 2012 eine Beschwerde gegen diesen Unbegründetheitsbeschluss vom 21. Juni 2012 eingereicht. Im Moment vom Fassen des angefochtenen Beschlusses am 24. Juni 2019 und vom Einreichen der jetzigen Beschwerde am 5. Juli 2019 war die am 2. August 2012 eingereichte Beschwerde tatsächlich noch immer anhängig beim Rat. Inzwischen, nämlich am 30. September 2019, hat der Rat durch Entscheid Nr. 226 848 die Klage abgewiesen, weil die antragstellende Partei nicht in der Sitzung erschienen war und ebenfalls nicht vertreten worden ist.

Der Begründung des angefochtenen Beschlusses zufolge hat die antragstellende Partei bei der deutschen Polizei erklärt, keine gesundheitlichen Probleme zu haben. Weil der Rat nicht über die Verwaltungsakte verfügt, ist es ihm jedoch unmöglich, zu prüfen, ob dies tatsächlich den Erklärungen der antragstellenden Partei entspricht, und ob die Polizei überhaupt nach der Gesundheitszustand der antragstellenden Partei gefragt hat. So wie oben bereits erwähnt, ist dies laut der antragstellenden Partei nicht der Fall. Weil die Verwaltung dem Rat die ausschlaggebenden Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat, macht sie die Rechtmäßigkeitsprüfung auf ihren Beschluss unmöglich (*cf*. Staatsrat 1. Oktober 2001, Nr. 99.323; Staatsrat 16. Dezember 1998, Nr. 77.657; Staatsrat 17. Februar 1998, Nr. 71.867; Staatsrat 9. Oktober 1997, Nr. 68.784).

Noch unabhängig von den Erklärungen der antragstellenden Partei bei der deutschen Polizei und von den von der Polizei gestellten Fragen, muss sowieso festgestellt werden, dass der Beauftragte wusste oder hatte wissen müssen, dass die antragstellende Partei einen Aufenthaltsantrag auf medizinischen Gründen (nämlich aufgrund Artikel 9*ter* des Ausländergesetzes) eingereicht hatte und dass bezüglich dieses Antrags noch immer eine Beschwerde beim Rat anhängig war. Der Rat betont, dass eine Nichtigkeitsklage gegen einen Beschluss im Rahmen vom vorgenannten Artikel 9*ter* zwar keine aufschiebende Wirkung hat. Aus der Begründung des angefochtenen Beschlusses geht jedoch überhaupt nicht hervor, weshalb der Beauftragte ohne weiteres angenommen hat, dass die antragstellende Partei erklärt habe, keine gesundheitlichen Probleme zu haben. Auch hier hat der Rat nicht die Möglichkeit, zu prüfen, ob sich in der Verwaltungsakte diesbezüglich relevante Informationen befinden und wird ihm also seine Rechtmäßigkeitsprüfung auf den angefochtenen Beschluss unmöglich gemacht.

Daneben führt die antragstellende Partei in ihrem Antrag an, dass sie dem Rat am 15. November 2018 ein neues ärztliches Attest vom 5. Oktober 2018 übermittelt habe, das die Aktualität ihrer Gesundheitsprobleme attestiere. Es ist dem Rat nicht möglich, in seiner elektronischen Liste zu prüfen, ob die antragstellende Partei tatsächlich dieses Attest übermittelt hat, geschweige denn, dass er die Möglichkeit hat, der Inhalt dieses Attests zu prüfen. Es gibt jedoch keine Elemente, aufgrund deren angenommen werden muss, dass dieser von der antragstellenden Partei vorgebrachte Sachverhalt offenkundig unrichtig wäre. Es wird also angenommen, dass die antragstellende Partei tatsächlich ein neues ärztliches Attest vom 5. Oktober 2018 übermittelt hat. Selbst wenn angenommen werden kann, dass der Beauftragte den aktuellen Gesundheitszustand der antragstellenden Partei, beim Fassen des angefochtenen Beschlusses am 24. Juni 2019, mittels eines Unbegründetheitsbeschlusses vom 21. Juni 2012 bezüglich eines Aufenthaltsantrags vom 3. Mai 2011 aufgrund Artikel 9*ter* des Ausländergesetzes, berücksichtigt hätte, kann der Rat nur feststellen, dass die antragstellende Partei im Rahmen der Klage beim Rat, ein neueres ärztliches Attest vom 5. Oktober 2018 vorgebracht hat, das sowieso nicht berücksichtigt worden ist. Erneut muss der Rat feststellen, dass er nicht die Möglichkeit hat, zu prüfen, ob dem Ausländeramt das Attest vom 5. Oktober 2018 vom Rat oder von der antragstellenden Partei übermittelt worden ist, und ob der Beauftragte beim Fassen des angefochtenen Beschlusses also

Kenntnis dieses Attests hatte oder nicht. Somit kann der Rat nicht prüfen, ob der Beauftragte dieses Attest im Rahmen seiner Prüfung aufgrund Artikel 74/13 des Ausländergesetzes berücksichtigen konnte.

Aus dem Vorherstehenden geht hervor, dass es dem Rat unmöglich gemacht ist, zu prüfen, ob die Begründung des angefochtenen Beschlusses sich tatsächlich auf fehlerhafte Erwägungen stützt und so gegen die materielle Begründungspflicht verstoßt, und ob der Beauftragte, durch das Fassen des angefochtenen Beschlusses, ohne den Gesundheitszustand der antragstellenden Partei zu berücksichtigen, tatsächlich seine Verpflichtungen aus Artikel 74/13 des Ausländergesetzes vernachlässigt hat.

Weil die beklagte Partei versäumt hat, einen Schriftsatz mit Anmerkungen zu verfassen, kann sie die Feststellungen des Rates nicht beeinträchtigen. In der Sitzung vom 28. November 2019 unterwerft sie sich der Weisheit des Rates und besagt sie ausdrücklich, dass eine Rechtmäßigkeitsprüfung nicht stattfinden kann, weil der Rat nicht über die Verwaltungsakte verfügt.

3.3 Weil der Rat seine Rechtmäßigkeitsprüfung bezüglich der vorgenannten angeführten Verstöße nicht durchführen kann, muss der angefochtene Beschluss für nichtig erklärt werden. Die übrig angeführten Verstöße brauchen nicht weiter geprüft zu werden.

4. Kurze Verhandlungen

Der angefochtene Beschluss wird für nichtig erklärt. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, ist der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage gegenstandslos.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Der Beschluss des Beauftragten der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit, und des Asyls und der Migration vom 24. Juni 2019 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2

Der Aussetzungsantrag ist gegenstandslos.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am neunzehnten Dezember zweitausend neunzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE,	diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,
Herrn M. DENYS,	Greffier.

Der Greffier,	Die Präsidentin,
M. DENYS	I. VAN DEN BOSSCHE